

Die Kosten einer Leichenschau

I. Einleitung

Für die nach jedem Todesfall notwendige eingehende Leichenschau hat die hier maßgebliche GOÄ¹ (Gebührenordnung für Ärzte) einen Kostenrahmen zwischen in der Regel 103 Euro und 265 Euro eröffnet. Die konkret zu berechnende Gebühr ist dabei abhängig von der Dauer und dem Umfang der Leistung, der Uhrzeit und dem Wochentag sowie der Entfernung der Arztpraxis (alternativ des Wohnorts des Arztes) zum Ort der Leichenschau. Bei Entfernungen von über 25 Kilometer wird der übliche Rahmen überschritten und es werden Beträge über 300 Euro erreicht.

Seit einer Reform der Gebühren für eine Leichenschau im Jahr 2020 wird nach vorläufiger (Ziffer 100) und eingehender Leichenschau (Ziffer 101) differenziert. Ohne eine eingehende Leichenschau ist weiterhin keine Bestattung möglich, sodass die Zahlungspflichtigen im Falle einer erfolgten vorläufigen Leichenschau doppelt belastet werden. Die vorläufige Leichenschau kann im Rahmen des Bereitschafts- und Rettungsdienst erfolgen, wenn aufgrund des Vorrangs der Versorgung von Patientinnen und Patienten aus zeitlichen Gründen keine eingehende Leichenschau möglich ist. Dies ist jedoch nicht der Standardfall, in der Regel findet nur die eingehende Leichenschau nach Ziffer 101 der GOÄ statt.

Für die vorläufige Leichenschau sind die Gesamtgebühren ebenso abhängig von der Dauer und dem Umfang der Leistung, der Uhrzeit und dem Wochentag sowie der Entfernung zum Ort der Durchführung. Die Gesamtkosten fallen jedoch regelmäßig geringer aus, insbesondere weil die Gebühr für die vorläufige Leichenschau selbst (Ziffer 100) geringer ist.

II. Die Gebührenpositionen im Einzelnen

1. Ziffer 100

Mit der Ziffer 100 ist die Vergütung für eine vorläufige Leichenschau geregelt. Diese beträgt 110,51 Euro, wenn die Leichenschau mindestens 20 Minuten gedauert hat, und 60 Prozent davon (66,31 Euro) bei einer Dauer von weniger als 20 Minuten. Die Dauer von 20 Minuten muss ohne das Aufsuchen erreicht werden, um den höheren Gebührentatbestand auszulösen.

Umfasst von den Gebühren für die vorläufige Leichenschau sind die Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen sowie ein erforderliches Aktenstudium und die Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten.

Die Kosten für eine vorläufige Leichenschau dürfen nicht neben den Kosten für eine eingehende Leichenschau geltend gemacht werden. Dies verhindert, dass durch denselben Arzt

¹ Alle im Text in Bezug genommenen Ziffern und Paragraphen beziehen sich auf die GOÄ in der am 31.10.2019 verkündeten (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 37) und seit dem 01.01.2020 gültigen Fassung.

zunächst eine vorläufige und dann ohne eine erhebliche zeitliche Unterbrechung eine eingehende Leichenschau durchgeführt und berechnet wird. Von unterschiedlichen Ärzten kann und darf es aber je eine Rechnung für die vorläufige und eine für die eingehende Leichenschau geben.

Die vorläufige Leichenschau muss entsprechend den jeweiligen landesbestattungsrechtlichen Regelungen erfolgen.

2. Ziffer 101

Die Ziffer 101 der GOÄ regelt die Vergütung einer eingehenden Leichenschau. Dauert diese ohne Aufsuchen des Verstorbenen mindestens 40 Minuten, darf der Regelbetrag in Höhe von 165,77 Euro geltend gemacht werden. Dauert sie weniger als 40 Minuten aber mindestens 20 Minuten, werden 60 Prozent der Gebühr (99,46 Euro) fällig. Bei einer Dauer unter 20 Minuten darf die Gebühr nicht berechnet werden. Unter 20 Minuten wäre nur eine vorläufige Leichenschau abrechenbar, die nach den landesgesetzlichen Vorschriften stattgefunden hat. Dies gilt also nicht, wenn alleine eine eingehende Leichenschau vorzunehmen war.

Umfasst von den Gebühren für die eingehende Leichenschau sind die Ausstellung des Leichenschauscheins gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen sowie ein erforderliches Aktenstudium und die Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten.

3. Zuschlag nach Ziffer 102

Gegebenenfalls kann ein Erschwerniszuschlag nach Ziffer 102 in Höhe von 27,63 Euro geltend gemacht werden. Dieser kann neben den Ziffern 100 oder 101 bei einer Leiche berechnet werden, deren Identität dem Arzt unbekannt ist, oder wenn besondere Todesumstände vorliegen. Dies gilt aber nur, wenn daraus eine zusätzliche Dauer der Leichenschau von mindestens zehn Minuten resultiert. Allein der Umstand, dass eine Leichenschau bei einem für den Arzt unbekannten Toten erfolgt, berechtigt nicht zur Berechnung des Zuschlages. Ebenso genügen das Vorliegen besonderer Todesumstände, wie zum Beispiel der Verdacht auf nicht natürlichen Tod, ein länger zurückliegender Tod oder besondere Auffindesituationen wie die erschwerte Zugänglichkeit des Toten alleine nicht. Es muss sich aufgrund dieser Umstände auch ein zusätzlicher Zeitaufwand von mindestens zehn Minuten ergeben haben.

4. Ziffer 106 bis 109

Diese Leistungen erfolgen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, können aber im Leistungsfall abgerechnet werden: Die Entnahme einer Körperflüssigkeit bei einem Toten mit 8,74 Euro (Ziffer 106), die Bulbusentnahme mit 14,57 Euro (Ziffer 107), die Hornhautentnahme mit 13,41 Euro (Ziffer. 108) und die Entnahme eines Herzschrittmachers mit 12,82 Euro (Ziffer 109).

5. Wegegeld und Reiseentschädigung (§§ 8, 9)

a) Wegegeld nach § 8

Für die Anreise des Arztes fällt grundsätzlich das Wegegeld nach § 8 an, es sei denn es ist eine Reiseentschädigung nach § 9 zu leisten.

Bei der Höhe des Wegegeldes nach § 8 gelten mehrere Entfernungsstufen. Darüber hinaus gibt es einen Nachtzuschlag (20:00 bis 8:00 Uhr). Das Wegegeld beträgt bei bis zu zwei Kilometern Entfernung 3,58 Euro (nachts 7,16 Euro), bei mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 6,65 Euro (nachts 10,23 Euro), bei mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 10,23 Euro (nachts 15,34 Euro) und bei mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 15,34 Euro (nachts 25,56 Euro). Mit Entfernung ist hier der Radius von der Praxis aus gemeint bzw. alternativ vom Wohnort des Arztes gerechnet, wenn er von dort aus zum Verstorbenen aufbricht.

b) Reiseentschädigung nach § 9

In dem Ausnahmefall, dass die Praxis des Arztes in einem Radius von mehr als 25 Kilometer vom Ort der Leichenschau entfernt liegt, wird statt des Wegegeldes eine Reiseentschädigung nach § 9 berechnet. Danach fallen 26 Cent je gefahrenen Kilometer und bei Abwesenheit bis zu acht Stunden eine weitere Pauschale in Höhe von 51,13 Euro bzw. bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden in Höhe von 102,26 Euro je Tag an. Überdies wären notwendige Übernachtungskosten zu ersetzen, die aber – wie die höhere Pauschale wegen einer Dauer von mehr als acht Stunden – wohl kaum einmal anfallen dürften.

6. Mögliche Zuschläge nach Buchstaben F-H

Es ist möglich – noch zusätzlich zum Wegegeld oder der Reiseentschädigung – Zuschläge zur eingehenden und vorläufigen Leichenschau nach den Buchstaben F-H für die Leistung zu einer „Unzeit“ (zum Beispiel nachts oder am Wochenende) zu berechnen. Dies führt dazu, dass die Leistungszeit doppelt berücksichtigt werden kann, nämlich zum einen beim Wegegeld, zum anderen durch den Zuschlag. Unabhängig von der Anzahl und Kombination der erbrachten Leistungen dürfen die Zuschläge F-H jedoch je Inanspruchnahme des Arztes nur einmal berechnet werden. Dies gilt zum Beispiel, wenn der Arzt zur gleichzeitigen Leichenschau von mehreren Verstorbenen beauftragt wird.

Der Zuschlag F in Höhe von 15,15 Euro wird bei einer Tätigkeit in der Zeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr oder zwischen 6:00 und 8:00 Uhr fällig. Der Zuschlag G in Höhe von 26,23 Euro muss bei einer Leistung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr bezahlt werden. Beide dürfen nicht gleichzeitig berechnet werden. Hingegen kann neben einem dieser beiden Zuschläge noch der Zuschlag H in Höhe von 19,82 Euro fällig werden, wenn die Leichenschau auch an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag stattgefunden hat.

III. Formalien

Was in der Rechnung enthalten sein muss, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der GOÄ. Dazu gehören insbesondere der Leistungszeitpunkt, die Gebührennummer, die Bezeichnung der Leistung sowie gegebenenfalls eine in der Leistungsbeschreibung genannte Mindestdauer. Nach der seit 01.01.2020 gültigen Regelung ist für die Gebührenhöhe insbesondere maßgeblich,

welche Zeit für die Leichenschau benötigt wurde. Dies gilt auch für den Mehraufwand infolge unbekannter Identität und wegen besonderer Todesumstände. Die entsprechende Mindestdauer, die für die berechnete Gebühr erreicht werden muss, ist daher nun ebenfalls nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 in der Rechnung zu benennen.

IV. Beispielfälle

Im Folgenden sollen einige Beispielfälle zur Illustration der Regelungen aufgeführt werden.

1. Standardfall:

Der Arzt hat am Mittag eines Werktags eine Leichenschau durchgeführt. Seine Praxis befindet sich in einem Radius von zehn Kilometern zum Sterbeort. Die Leichenschau hat 45 Minuten gedauert.

Nummer/Paragraph	Beschreibung	Gebühr in Euro
Ziffer 101	Eingehende Leichenschau mehr als 40 Minuten	165,77
Wegegeld nach § 8	5 bis 10 km tagsüber	10,23
Summe		176,00

2. Besonders schnell und kurze Entfernung:

Der Arzt hat am Mittag eines Werktages eine Leichenschau durchgeführt. Seine Praxis befindet sich in einem Radius von zwei Kilometern zum Verstorbenen. Die Leichenschau hat 35 Minuten gedauert.

Nummer/Paragraph	Beschreibung	Gebühr in Euro
Ziffer 101	Eingehende Leichenschau weniger als 40 Minuten	99,46
Wegegeld nach § 8	Bis 2 km tagsüber	3,58
Summe		103,04

3. Besondere Umstände:

Der Arzt hat in einer Samstagnacht eine Leichenschau durchgeführt. Seine Praxis befindet sich in einem Radius von 25 Kilometern zum Sterbeort. Die Leichenschau hat 45 Minuten gedauert. Der Verstorbene war so schwer zugänglich, dass die Leichenschau zehn Minuten länger gedauert hat.

Nummer/Paragraph	Beschreibung	Gebühr in Euro
Ziffer 101	Eingehende Leichenschau mindestens 40 Minuten	165,77
Ziffer 102	Mehraufwand von mehr als 10 Minuten wegen besonderer Todesumstände	27,63
Wegegeld § 8	10 bis 25 km nachts	25,56
Zuschlag G	Leistung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr	26,23
Zuschlag H	Leistung an einem Samstag	19,82
Summe		265,01

4. Besondere Umstände und weite Entfernung:

Der Arzt hat in einer Samstagnacht eine Leichenschau durchgeführt. Seine Praxis befindet sich in einem Radius von mehr als 25 Kilometern zum Sterbeort, er ist insgesamt 60 Kilometer gefahren. Die Leichenschau hat 45 Minuten gedauert. Der Verstorbene war so schwer zugänglich, dass die Leichenschau zehn Minuten länger gedauert hat.

Nummer/Paragraph	Beschreibung	Gebühr in Euro
Ziffer 101	Eingehende Leichenschau mehr als 45 Minuten	165,77
Ziffer 102	Mehraufwand von mehr als 10 Minuten wegen unbekannter Leiche	27,63
Reisekosten nach § 9	60 km (60 * 0,26 Euro)	15,60
Reisepauschale nach § 9	Bis 8 Stunden	51,13
Zuschlag G	Leistung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr	26,23
Zuschlag H	Leistung an einem Samstag	19,82
Summe		306,18

V. Ausschnitt der GOÄ

(Stand 01.01.2020, für Leichenschaugebühren relevante Vorschriften)

[...]

§ 3 Vergütungen

Als Vergütungen stehen dem Arzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu.

[...]

§ 7 Entschädigungen

Als Entschädigungen für Besuche erhält der Arzt Wegegeld und Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

§ 8 Wegegeld

(1) Der Arzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Arztes von

1. bis zu zwei Kilometern 7,– Deutsche Mark², bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 14,– Deutsche Mark,
2. mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 13, – Deutsche Mark, bei Nacht 20,– Deutsche Mark,
3. mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 20, – Deutsche Mark, bei Nacht 30,– Deutsche Mark,
4. mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 30,– Deutsche Mark, bei Nacht 50,– Deutsche Mark.

(2) Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Arztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Arztes an die Stelle der Praxisstelle.

(3) Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Arzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

² Die Beträge in der GOÄ wurden weitgehend noch nicht amtlich auf Euro umgestellt; 1 Euro = 1,95583 DM.

§ 9 Reiseentschädigung

- (1) Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.
- (2) Als Reiseentschädigung erhält der Arzt
1. 50 Deutsche Pfennige für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,
 2. bei Abwesenheit bis zu 8 Stunden 100,– Deutsche Mark, bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 200,– Deutsche Mark je Tag,
 3. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.
- (3) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

[...]

§ 12 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

- (1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.
- (2) Die Rechnung muß insbesondere enthalten:
1. das Datum der Erbringung der Leistung,
 2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
 3. bei Gebühren für stationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 6a,
 4. bei Entschädigungen nach den §§ 7 bis 9 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
 5. bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt der Betrag der einzelnen Auslage 50,– Deutsche Mark, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen. [...]

[...]

Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte)

Nummer	Übersicht		
	A.	Gebühren in besonderen Fällen	
1 bis 109	B.	Grundleistungen und allgemeine Leistungen	
E bis K2	V.	Zuschläge zu den Leistungen nach den Nummern 45 bis 62, 100 und 101	
[...]			
100 bis 109	VII.	Todesfeststellung	
[...]			

[...]

B. Grundleistungen und allgemeine Leistungen

[...]

VI. Zuschläge zu den Leistungen nach den Nummern 45 bis 62, 100 und 101

Allgemeine Bestimmungen

[...]

Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 dürfen die Zuschläge nach den Buchstaben F bis H unabhängig von der Anzahl und Kombination der erbrachten Leistungen je Inanspruchnahme des Arztes nur einmal berechnet werden [...]. Die Zuschläge sind in der Rechnung unmittelbar im Anschluß an die zugrundeliegende Leistung aufzuführen.

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro ³
[...]		
F	Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen	15,15
	[...]	
G	Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen	26,23
	[...] Neben dem Zuschlag nach Buchstabe G ist der Zuschlag nach Buchstabe F nicht berechnungsfähig.	
H	Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen	19,82
	Werden Leistungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen zwischen 20 und 8 Uhr erbracht, darf neben dem Zuschlag nach Buchstabe H ein Zuschlag nach Buchstabe F oder G berechnet werden. [...]	
[...]		

[...]

VII. Todesfeststellung

Allgemeine Bestimmungen

1. Begibt sich der Arzt zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen nach den Nummern 100 bis 109 außerhalb seiner Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder seiner Wohnung, kann er für die zurückgelegte Wegstrecke Wegegeld nach § 8 oder Reiseentschädigung nach § 9 berechnen.

2. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind Zuschläge nach den Buchstaben F bis H berechnungsfähig.

3. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind die Leistungen nach den Nummern 48 bis 52 nicht berechnungsfähig.

³ An manchen Stellen hat in der GOÄ eine Anpassung an den Euro stattgefunden.

4. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.

5. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sowie der Zuschlag nach Nummer 102 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
100	Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 20 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (vorläufige Leichenschau) Dauert die Leistung nach Nummer 100 weniger als 20 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 10 Minuten (ohne Aufsuchen), sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen	110,51
101	Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau) Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.	165,77
102	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekannten Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten)	27,63
106	Entnahme einer Körperflüssigkeit bei einem Toten	8,74
107	Bulbusentnahme bei einem Toten	14,57
108	Hornhautentnahme aus einem Auge bei einem Toten	13,41
109	Entnahme eines Herzschrittmachers bei einem Toten	12,82

Stand März 2025